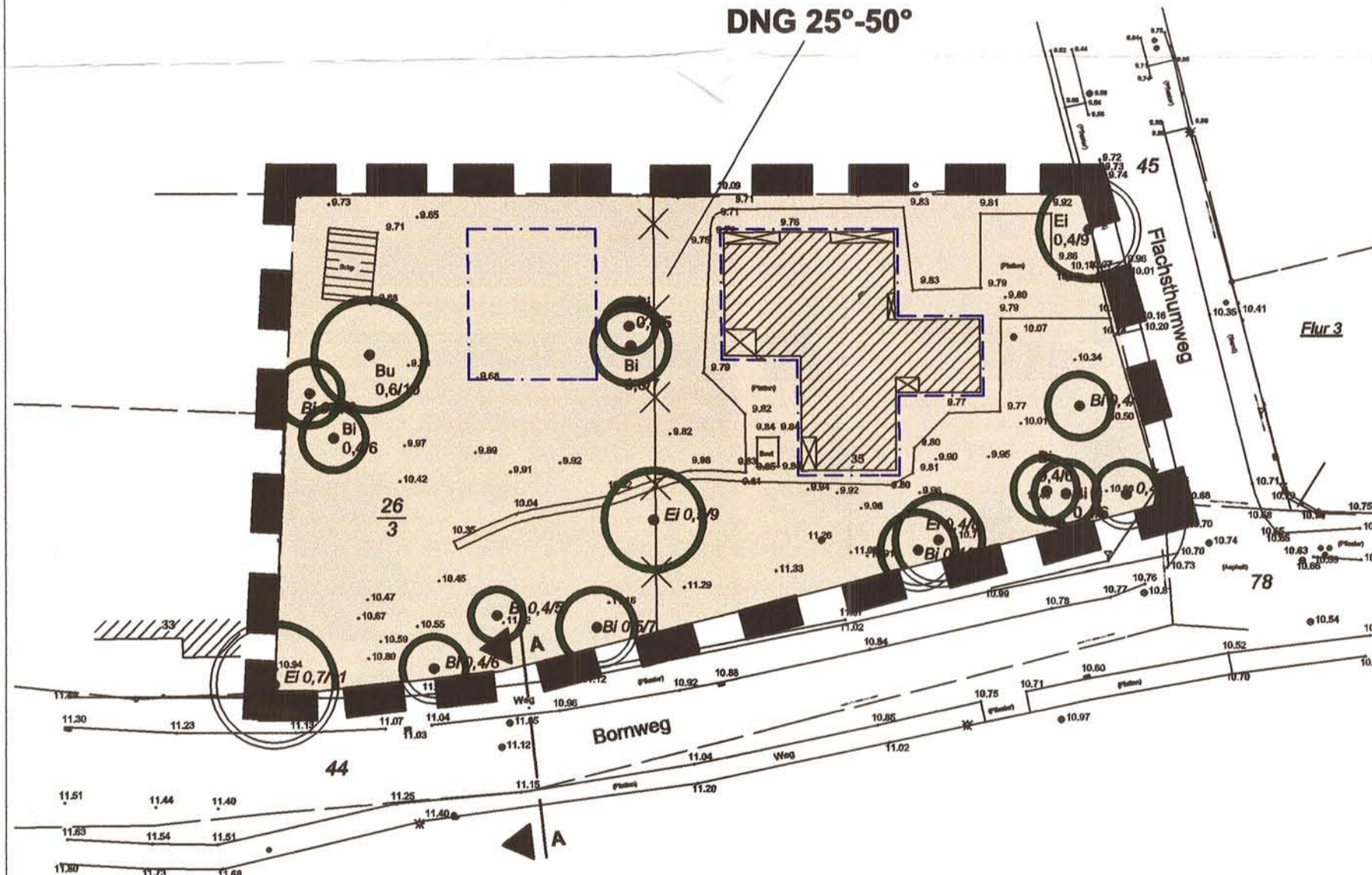


TEIL A PLANZEICHNUNG



WR I
0,15 E
max. 2WE
min 1300 m²
DNG 25°-50°

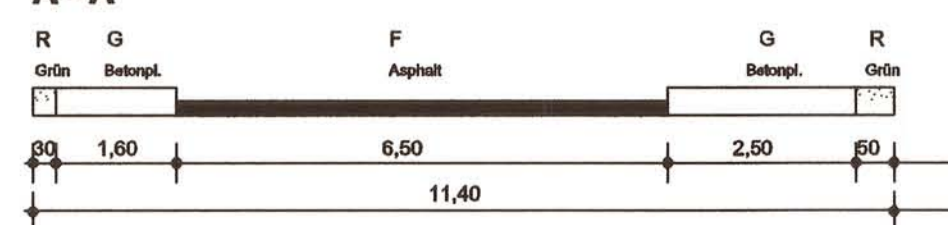


STRASSENPROFILE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

G = Gehweg
F = Fahrgasse
R = Randstreifen

BORNWEG

A - A

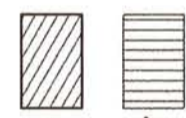


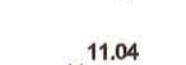
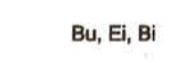
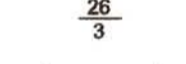
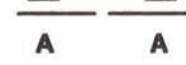




PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
-  WR Reines Wohngebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
-  0,15 Grundflächenzahl GRZ § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
-  E Nur Einzelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
-  I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
-  max. 2 WE Begrenzung auf maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
-  min. 1300m² Mindestgrundstücksgröße 1300 m² § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
-  DNG 25-50° Dachneigung zulässig zwischen 25-50° § 92 LBO
-  - - - - - Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
-   Bindung für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER





-  vorhandene bauliche Anlagen:
a) Wohngebäude
b) Nebengebäude
-  Flurgrenze / Grenzstein
-  künftig fortfallende Grundstücksgrenze
-  Bornweg Straßenbezeichnung
-  11.04 Höhenpunkt
-  Bu, Ei, Bi Buche, Eiche, Birke
-  26/3 Flurstücksbezeichnung
-  A A Straßenschnittlinie
-  ⊗ Schacht

TEIL B TEXT

Die festgesetzten überbaubaren Flächen können für Neubauten und Anbauten ausnahmsweise in ihrer Form verändert werden, dass Überschreitungen der Baugrenzen bis zu 5 m möglich sind, auf der Grundlage eines Ausnahmeantrages nach § 31 Abs. 1 BauGB. Die zulässige GRZ ist jedoch unverändert einzuhalten.

Es erfolgen keine weiteren textlichen Änderungen gegenüber dem Ursprungsplan. Es gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes, dem Bebauungsplan Nr. 1.5 der Gemeinde Dassendorf.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 3.12.2003 gemäß § 13a BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 30.01.2003 bis 17.02.2003 erfolgt.
- 2 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.02.03 bis 14.03.03/17.12.07 bis 17.01.08 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 30.01.03 bis 17.02.03/6.12.07 bis 14.12.07 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden. Dassendorf, den 09.05.2008
(L.S.)  Bürgermeister
- 3 Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.03.2003/14.12.2007 durchgeführt.
- 4 Der katastermäßige Bestand an sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ort, Datum, Siegelabdruck
Öffentlich best. Vermessungs-Ingenieur
- 5 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.10.2003/11.03.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 6 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht.
- 7 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erneut den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mit Schreiben vom zur Stellungnahme vorgelegt.
- 8 Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 21.10.2003/11.03.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt. Dassendorf, den 09.05.2008
(L.S.)  Bürgermeister
- 9 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. Dassendorf, den 09.05.2008
(L.S.)  Bürgermeister
- 10 Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom 14.05.2008 bis 20.05.2008 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit ihm am 21.05.2008 in Kraft getreten. Dassendorf den 23.05.2008
(L.S.)  Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DIE 1. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1.5

GEBIET :
VORDERSTE KOPPEL,
TANNENWEG, KAUSERSWEG,
NÖRDLICH BORNWEG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.10.2003/11.03.2008 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.5, für das Gebiet :

"Vorderste Koppel, Tannenweg, Kausersweg, nördlich Bornweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Hinweise :
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung. Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).



1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1.5 DER GEMEINDE DASSENDORF STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG